

juris-Abkürzung: KomW/EuWDV RP 2024
Ausfertigungsdatum: 20.11.2023
Gültig ab: 30.11.2023
Dokumenttyp: Verordnung
Quelle:



Fundstelle: GVBl. 2023, 393
Gliederungs-Nr: 2021-1-7

Landesverordnung über die gleichzeitige Durchführung von Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden mit der Europawahl am 9. Juni 2024
Vom 20. November 2023

Zum 30.01.2024 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	Gültig ab
Landesverordnung über die gleichzeitige Durchführung von Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden mit der Europawahl am 9. Juni 2024 vom 20. November 2023	30.11.2023
Eingangsformel	30.11.2023
Teil 1 - Allgemeine Bestimmungen	30.11.2023
§ 1 - Grundsatz	30.11.2023
§ 2 - Sonderstimmbezirke	30.11.2023
Teil 2 - Gleichzeitige Durchführung von Kommunalwahlen mit der Europawahl am 9. Juni 2024	30.11.2023
§ 3 - Wählerverzeichnis und sonstige Wahlunterlagen	30.11.2023
§ 4 - Wahlschein, Wahlscheinverzeichnis	30.11.2023
§ 5 - Briefwahl	30.11.2023
§ 6 - Bekanntmachungen	30.11.2023
§ 7 - Wahlraum, Wahlurne und Schluss der Wahlhandlung	30.11.2023
§ 8 - Durchführung der Briefwahl	30.11.2023
§ 9 - Ermittlung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk	30.11.2023
Teil 3 - Weitere Bestimmungen für die gleichzeitige Durchführung von Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden mit der Europawahl am 9. Juni 2024	30.11.2023
§ 10 - Stimmberechtigtenverzeichnis und sonstige Abstimmungsunterlagen	30.11.2023
§ 11 - Abstimmungsschein, Abstimmungsscheinverzeichnis	30.11.2023
§ 12 - Briefabstimmung	30.11.2023

Titel	Gültig ab
§ 13 - Bekanntmachungen über Wahlen und Bürgerentscheide	30.11.2023
§ 14 - Abstimmungsraum, Abstimmurne und Schluss der Abstimmungshandlung	30.11.2023
§ 15 - Durchführung der Briefabstimmung	30.11.2023
§ 16 - Ermittlung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk	30.11.2023
Teil 4 - Schlussbestimmungen	30.11.2023
§ 17 - Muster	30.11.2023
§ 18 - Inkrafttreten	30.11.2023

Aufgrund des § 76 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133, 257), BS 2021-1, wird verordnet:

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

Für die Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen und der Bürgerentscheide, die gleichzeitig mit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahl) am 9. Juni 2024 stattfinden, gelten

1. das Kommunalwahlgesetz (KWG) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133, 257), BS 2021-1,
2. die Kommunalwahlordnung (KWO) vom 11. Oktober 1983 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. November 2023 (GVBl. S. 389), BS 2021-1-1, und
3. die Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133), BS 2020-1,

soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

§ 2 Sonderstimmbezirke

Die Bildung von Sonderstimmbezirken (§ 9 KWO, § 85 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 KWO) entfällt.

Teil 2 Gleichzeitige Durchführung von Kommunalwahlen mit der Europawahl am 9. Juni 2024

§ 3 Wählerverzeichnis und sonstige Wahlunterlagen

(1) Das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen kann mit dem Wählerverzeichnis für die Europawahl in der Weise verbunden werden (verbundenes Wählerverzeichnis), dass die nach § 14 Abs. 2

Satz 3 der Europawahlordnung (EuWO) in der Fassung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 215), notwendigen Spalten um die nach § 10 Abs. 2 Satz 3 KWO erforderlichen Spalten ergänzt werden. Ist eine Person, die zur Europawahl wahlberechtigt ist, zu Kommunalwahlen nicht wahlberechtigt, so ist in die Spalte für den Stimmabgabevermerk, die für die betreffende Kommunalwahl bestimmt ist, der Sperrvermerk „Nichtwahlberechtigte“ oder „Nichtwahlberechtigter“ oder „N“ einzutragen. Ist eine Person, die zu Kommunalwahlen wahlberechtigt ist, zur Europawahl nicht wahlberechtigt, so ist in die Spalte für den Stimmabgabevermerk, die für die Europawahl bestimmt ist, der Sperrvermerk „Nichtwahlberechtigte“ oder „Nichtwahlberechtigter“ oder „N“ einzutragen.

(2) Für die Wahlberechtigten mit deutscher Staatsangehörigkeit, die zu Kommunalwahlen und zur Europawahl wahlberechtigt sind, ist die Wahlbenachrichtigung nach § 12 KWO mit der Wahlbenachrichtigung nach § 18 Abs. 1 EuWO zu verbinden (verbundene Wahlbenachrichtigung). Auf die Rückseite der Wahlbenachrichtigung ist ein Vordruck für einen gemeinsamen Antrag auf Erteilung der Wahlscheine mit Briefwahlunterlagen für die Europawahl und für die Kommunalwahlen aufzudrucken.

(3) Wahlberechtigte Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die zu Kommunalwahlen und zur Europawahl wahlberechtigt sind, erhalten die verbundene Wahlbenachrichtigung nach Absatz 2, wenn sie einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Europawahl nach § 17a Abs. 1 EuWO gestellt haben oder nach § 17b Abs. 1 EuWO von Amts wegen in das Wählerverzeichnis für die Europawahl einzutragen sind. Wenn sie nur zu Kommunalwahlen wahlberechtigt sind, erhalten sie eine Wahlbenachrichtigung gemäß § 12 KWO nach dem Muster der Anlage 2 KWO.

(4) Wahlbenachrichtigungen für die Kommunalwahlen mit etwaiger Stichwahl sind den Wahlberechtigten zurückzugeben. Die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen sind unverzüglich zu vernichten.

(5) § 18 Abs. 4 EuWO gilt für gleichzeitig mit der Europawahl stattfindende Kommunalwahlen entsprechend.

§ 4

Wahlschein, Wahlscheinverzeichnis

(1) Für die Europawahl und für die Kommunalwahlen werden getrennte Wahlscheine erteilt, die sich farblich unterscheiden müssen. Der Wahlschein für die Kommunalwahlen soll von gelber Farbe sein; er erhält dieselbe Wahlscheinnummer wie der Wahlschein für die Europawahl. Im Wahlschein für die Kommunalwahlen nach der Anlage 5 KWO erhält der Merksatz, der mit den Worten „Zur Beachtung!“ überschrieben ist, folgende Fassung: „Den mit Datum und Unterschrift versehenen Wahlschein für die Kommunalwahlen nicht in den blauen Stimmzettelumschlag, sondern zusammen mit dem blauen Stimmzettelumschlag in den orangefarbenen Umschlag mit dem Aufdruck „Wahlbrief für die Kommunalwahlen“ stecken!“.

(2) Über die erteilten Wahlscheine für die Europawahl und für die Kommunalwahlen kann ein gemeinsames Wahlscheinverzeichnis geführt werden.

§ 5

Briefwahl

(1) Abweichend von § 19 Abs. 5 Satz 4 bis 7 KWO ist für die Aushändigung der Wahlscheine und der Briefwahlunterlagen § 27 Abs. 5 Satz 3 bis 6 EuWO anzuwenden.

(2) Die Stimmzettelumschläge für die Kommunalwahlen sind mit dem Aufdruck „Stimmzettelumschlag für die Kommunalwahlen“ zu versehen. Für die am 23. Juni 2024 stattfindenden Stichwahlen von Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern, Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten können die Stimmzettelumschläge nach Satz 1 verwendet werden.

(3) In der Anlage 20 KWO werden bei den Kommunalwahlen unter das Wort „Wahlbrief“ die Worte „für die Kommunalwahlen“ gesetzt. Für die am 23. Juni 2024 stattfindenden Stichwahlen von Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern, Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten können die Wahlbriefumschläge für die Kommunalwahlen am 9. Juni 2024 verwendet werden.

(4) Das Merkblatt für die Briefwahl nach der Anlage 6 KWO wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Merkblatt für die Briefwahl
für die Kommunalwahlen am 9. Juni 2024“.

2. Der „Wegweiser für die Briefwahl“ wird wie folgt geändert:

a) Die Erläuterung zu Abbildung 4 erhält folgende Fassung:

„Den Wahlschein für die Kommunalwahlen und den verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag in den orangefarbenen Wahlbriefumschlag stecken.“

b) Die Fußnote 1 erhält folgende Fassung:

„¹ Gilt für Mehrfarbendruck, Farbe des Stimmzettels in Bild 1: grau; Farbe der Stimmzettel in Bild 2: grau, grün, rosa; Farbe des Stimmzettelumschlags in Bild 2 und 4: blau; Farbe des Umschlags mit dem Aufdruck „Wahlbrief für die Kommunalwahlen“ in Bild 4 und 5: orangefarben.“

3. Im Übrigen wird die Bezeichnung „der Wahlschein“ durch die Bezeichnung „der Wahlschein für die Kommunalwahlen“ ersetzt.

§ 6

Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen (§ 12 Satz 4 KWG, § 13 Abs. 1 KWO) soll mit der Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis für die Europawahl (§ 19 Abs. 1 EuWO) verbunden werden; insoweit sind die Bestimmungen des § 12 Satz 5 und 6 KWG und des § 13 Abs. 2 KWO nicht anwendbar. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass die Kommunalwahlen und die Europawahl gleichzeitig stattfinden und dass die Wählerinnen und Wähler, die bei den Kommunalwahlen und bei der Europawahl durch Briefwahl wählen, zwei Wahlbriefe absenden müssen.

(2) Die Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahlen (§ 42 Abs. 1 KWO) soll mit der Wahlbekanntmachung für die Europawahl (§ 41 Abs. 1 EuWO) verbunden werden (verbundene Wahlbekanntmachung); insoweit sind die Bestimmungen des § 42 Abs. 2 KWO nicht anwendbar. In der Wahlbekannt-

machung ist zusätzlich darauf hinzuweisen, wie sich die Stimmzettel für die verschiedenen Wahlen durch die Farbe des Papiers und durch den Aufdruck unterscheiden.

§ 7

Wahlraum, Wahlurne und Schluss der Wahlhandlung

(1) Die Kommunalwahlen sollen in demselben Wahlraum stattfinden wie die Europawahl. Für die Kommunalwahlen soll mindestens eine gesonderte Wahlurne verwendet werden.

(2) Abweichend von § 48 Abs. 1 KWO gilt für den Schluss der Wahlhandlung § 53 EuWO.

§ 8

Durchführung der Briefwahl

Ist der Briefwahlvorstand für die Europawahl mit dem Briefwahlvorstand für die Kommunalwahlen verbunden, so gelten § 7 Abs. 1 Satz 2 und § 9 entsprechend.

§ 9

Ermittlung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk

Bei der Ermittlung der Wahlergebnisse für die gleichzeitigen Wahlen hat § 60 EuWO Vorrang vor § 51 Abs. 3 und § 77 Abs. 1 KWO.

Teil 3

Weitere Bestimmungen für die gleichzeitige Durchführung von Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden mit der Europawahl am 9. Juni 2024

§ 10

Stimmberechtigtenverzeichnis und sonstige Abstimmungsunterlagen

(1) Das Stimmberechtigtenverzeichnis für den Bürgerentscheid kann mit dem verbundenen Wählerverzeichnis nach § 3 Abs. 1 in der Weise verbunden werden, dass die nach § 14 Abs. 2 Satz 3 EuWO notwendigen Spalten um die nach § 85 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Satz 3 KWO erforderlichen Spalten ergänzt werden. Ist eine Person, die zur Europawahl und zu Kommunalwahlen wahlberechtigt ist, zum Bürgerentscheid nicht stimmberechtigt, so ist in die Spalte für den Stimmabgabevermerk, die für den Bürgerentscheid bestimmt ist, der Sperrvermerk „Nichtstimmberechtigte“ oder „Nichtstimmberechtigter“ oder „N“ einzutragen.

(2) Stimmberechtigte deutsche Staatsangehörige sowie stimmberechtigte Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union erhalten eine Abstimmungsbenachrichtigung nach § 85 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 12 KWO nach dem entsprechenden Muster der Anlage 2 KWO.

(3) § 18 Abs. 4 EuWO gilt für gleichzeitig mit der Europawahl stattfindende Bürgerentscheide entsprechend.

§ 11

Abstimmungsschein, Abstimmungsscheinverzeichnis

(1) Für den Bürgerentscheid wird ein getrennter Abstimmungsschein erteilt, der sich farblich von den Wahlscheinen für die Europawahl und für die Kommunalwahlen unterscheiden muss. Der Abstimmungsschein soll von grüner Farbe sein; er erhält dieselbe Nummer wie die Wahlscheine für die Europawahl und für die Kommunalwahlen. Im Abstimmungsschein für den Bürgerentscheid nach § 85 Abs. 3 in Verbindung mit der Anlage 5 KWO erhält der Merksatz, der mit den Worten „Zur Beachtung!“ überschrieben ist, folgende Fassung: „Den mit Datum und Unterschrift versehenen Abstimmungs-

schein für den Bürgerentscheid nicht in den grünen Abstimmungsumschlag, sondern zusammen mit dem grünen Abstimmungsumschlag in den hellgrünen Umschlag mit dem Aufdruck „Abstimmungsbriefumschlag für den Bürgerentscheid“ stecken!“. Im Falle des Satzes 3 kann anstelle des Wortes „Bürgerentscheid“ auch die konkrete Bezeichnung des Bürgerentscheids aufgedruckt werden; finden in einem Wahlgebiet gleichzeitig mehrere Bürgerentscheide statt, sollen statt des Wortes „Bürgerentscheid“ das Wort „Bürgerentscheide“ oder die konkreten Bezeichnungen der Bürgerentscheide verwendet werden.

(2) Über die erteilten Abstimmungsscheine für den Bürgerentscheid sowie über die erteilten Wahlscheine für die Europawahl und die Kommunalwahlen kann ein gemeinsames Verzeichnis geführt werden.

§ 12 Briefabstimmung

(1) Abweichend von § 85 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 5 Satz 4 bis 7 KWO ist für die Aushändigung der Abstimmungsscheine und der Briefabstimmungsunterlagen § 27 Abs. 5 Satz 3 bis 6 EuWO anzuwenden.

(2) Abweichend von § 85 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 2 Satz 1 und § 75 Abs. 2 Satz 2 KWO sind die Abstimmungsumschläge von grüner Farbe und mit dem Aufdruck „Abstimmungsumschlag für den Bürgerentscheid“ zu versehen. § 11 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Abweichend von § 85 Abs. 1 in Verbindung mit § 35 KWO sind die Abstimmungsbriefumschläge für den Bürgerentscheid hellgrün.

(4) Das Merkblatt für die Briefabstimmung beim Bürgerentscheid nach § 85 Abs. 3 in Verbindung mit der Anlage 6 KWO wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Merkblatt für die Briefabstimmung
für den Bürgerentscheid am 9. Juni 2024“.

2. Im „Wegweiser für die Briefabstimmung“ erhält die Erläuterung zu Abbildung 4 folgende Fassung:

„Den Abstimmungsschein für den Bürgerentscheid und den verschlossenen grünen Abstimmungsumschlag in den hellgrünen Abstimmungsbriefumschlag stecken.“

3. Im Übrigen werden folgende Bezeichnungen ersetzt:

a) „der blaue Abstimmungsumschlag“ durch „der grüne Abstimmungsumschlag“ und

b) „der orangefarbene Abstimmungsbriefumschlag“ durch „der hellgrüne Abstimmungsbriefumschlag“.

§ 13 Bekanntmachungen über Wahlen und Bürgerentscheide

(1) Die Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Stimmberechtigtenverzeichnis für den Bürgerentscheid (§ 67 in Verbindung mit § 58 in Verbindung mit § 12 Satz 4 KWG, § 85 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 KWO) soll mit der Bekanntmachung nach § 6 Abs. 1 verbunden werden; insofern sind die Bestimmungen des § 67 in Verbindung mit § 58 in Verbindung mit § 12 Satz 5 und 6 KWG und des § 83 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 KWO nicht anwendbar. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass die Kommunalwahlen, der Bürgerentscheid und die Europawahl gleichzeitig stattfinden und dass die Wählerinnen und Wähler, die bei den Kommunalwahlen und bei der Europawahl durch Briefwahl wählen, sowie die Abstimmenden, die beim Bürgerentscheid durch Briefabstimmung abstimmen, zwei Wahlbriefe und einen Abstimmungsbrief absenden müssen.

(2) Die Abstimmungsbekanntmachung zum Bürgerentscheid (§ 85 Abs. 6 KWO, Anlage 32 KWO) soll mit der Wahlbekanntmachung nach § 6 Abs. 2 verbunden werden. In der Bekanntmachung nach Satz 1 ist zusätzlich darauf hinzuweisen, wie sich die Stimmzettel für die Kommunalwahlen, die Europawahl und den Bürgerentscheid durch die Farbe des Papiers und durch den Aufdruck unterscheiden.

§ 14

Abstimmungsraum, Abstimmungsurne und Schluss der Abstimmungshandlung

(1) Der Bürgerentscheid soll in demselben Raum stattfinden wie die Kommunalwahlen und die Europawahl. Für den Bürgerentscheid müssen gesonderte Abstimmungsurnen verwendet werden.

(2) § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 15

Durchführung der Briefabstimmung

Ist der Briefabstimmungsvorstand für den Bürgerentscheid mit dem Briefwahlvorstand für die Kommunalwahlen verbunden, so gelten § 14 Abs. 1 Satz 2 und § 15 entsprechend.

§ 16

Ermittlung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk

Die Ermittlung der Wahlergebnisse der Europawahl nach § 60 EuWO und der Kommunalwahlen nach § 51 Abs. 3 und § 77 Abs. 1 KWO hat Vorrang vor der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses des Bürgerentscheids nach § 87 Abs. 1 und 2 KWO.

Teil 4

Schlussbestimmungen

§ 17

Muster

Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter stellt den Gemeindeverwaltungen Muster zur Verfügung für die:

1. verbundene Wahlbenachrichtigung und für den gemeinsamen Wahlscheinantrag nach § 3 Abs. 2,
2. Bekanntmachungen nach § 6 Abs. 1 und 2 und
3. Bekanntmachungen nach § 13 Abs. 1 und 2.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.